

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen voran bringen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. eine Expertise in Auftrag zu geben, in der das Landesrecht des Freistaates Sachsen dahin gehend untersucht wird, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) besteht;
- II. in den Prozess zur Erstellung eines Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beratend hinzuzuziehen;
- III. dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 einen Zwischenbericht zu I. sowie zum Erarbeitungsstand des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und bis zum 30. September 2016 konkrete Vorschläge zur Umsetzung des Handlungsbedarfs sowie zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen vorzulegen.

Dresden, den 13. März 2015

b.w.

i. V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Begründung:

Zu I.)

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU und SPD darauf geeinigt, dass ab dem Jahr 2015 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in der fachlichen Verantwortung der Ressorts daraufhin untersucht werden sollen, ob Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind. Auf dieser Grundlage sollen dann notwendige Anpassungen vorgenommen werden. Bei diesem Verfahren steht zu befürchten, dass weder eine umfängliche, noch eine systematische Überprüfung des Landesrechts hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit der UN-BRK erfolgen wird. Eine systematische Normenprüfung ist jedoch dringend erforderlich, da die Ursache von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung häufig im sächsischen Landesrecht liegt. Verwiesen werden kann exemplarisch auf das Schulgesetz des Freistaates Sachsen oder auch auf die sächsische Wahlgesetzgebung.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Normenprüfung folgt außerdem aus Art. 4 Absatz 1 a) und b) der UN-Behindertenrechtskonvention. Dort heißt es:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen; [...].“

Die Normenprüfung könnte von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring-Stelle) durchgeführt werden. Die Monitoring-Stelle ist seit ihrer Gründung im Jahr 2009 beim Deutschen Institut für Menschenrechte mit Sitz in Berlin angesiedelt. Sie hat den gemäß der Konvention definierten Auftrag, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu befördern und zu schützen sowie die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen zu überwachen (Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK). Die Monitoring-Stelle ist politisch unabhängig.

Zu II.)

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU und SPD ebenfalls darauf verständigt, bis Ende 2015 unter Beteiligung der Akteure der Behindertenhilfe und -selbsthilfe und der Ressorts sowie der kommunalen Spitzenverbände einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten. Dieses Vorhaben begrüßt die einbringende Fraktion, da sie bereits zu Beginn der 5. Legislaturperiode Gleiches gefordert hat.

Da die Sächsische Staatsregierung mehrere Jahre der Auffassung war, ein Aktionsplan bedeute Aktionismus und sei daher abzulehnen, ist nunmehr Sachsen auch das einzige Land im gesamten Bundesgebiet, in dem es keinen Aktionsplan gibt. Der Freistaat Sachsen könnte diese an sich nachteilige Situation jetzt für sich nutzen, indem er die Erfahrungen der anderen Bundesländer bei der Erstellung des Aktionsplanes berücksichtigt.

Aus diesem Grund beantragt die einbringende Fraktion, die Monitoring-Stelle bei der Erarbeitung des Landesaktionsplanes einzubeziehen. Die Monitoring-Stelle hat u.a. den hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK evaluiert. Der vom hessischen Sozialministerium erteilte Auftrag umfasste sowohl eine Untersuchung des Aktionsplans in seiner veröffentlichten Form unter Einbeziehung seiner Entstehungsgeschichte als auch eine Befassung mit der Umsetzungssteuerung und Fortentwicklung des Aktionsplans. Die Monitoring-Stelle verfügt über ein breites Erfahrungs- und Überblickswissen, auf das die Staatsregierung bei der Erstellung des Landesaktionsplanes nicht verzichten sollte.

Zu III.)

Dem Landtag soll bis zum 31. Dezember 2015 ein Zwischenbericht über den Stand der Erarbeitung des Landesaktionsplanes sowie zum Stand der Ermittlung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs vorgelegt werden. Bis zum 30. September 2016 sollen dem Parlament konkrete Umsetzungsmaßnahmen sowie deren Finanzierung bekannt gemacht werden.